

## Rechtsfragen zu Meldeportalen über Lehrer Aspekte des Datenschutzes, des Strafrechts und des Schulrechts

von Hannes Berger, Leipzig/Erfurt\*

*Mehrere Landtagsfraktionen der AfD betreiben Meldeportale im Internet\*\*, auf denen sie Schüler und Eltern auffordern, Meldungen über Lehrer abzugeben, die gegen das Neutralitätsprinzip der Schule verstoßen. Dieser Beitrag hat das Ziel, die Rechtsprobleme dieser Portale in datenschutzrechtlicher, strafrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Hinsicht zu untersuchen.*

### I. Einleitung

Äußerst medienwirksam und von kontroversen Debatten begleitet haben mehrere Landtagsfraktionen der Partei AfD Meldeportale eingerichtet, über die an die Fraktionen Mitteilungen und Meldungen eingereicht werden sollen, die Situationen über Verstöße gegen die Neutralität an Schulen schildern. Diese Meldeportale werden beispielsweise von den AfD-Fraktionen der Länder Berlin<sup>1</sup>, Hamburg<sup>2</sup> und Sachsen<sup>3</sup> betrieben.

Auf den Portalen werden Schüler sowie deren Eltern direkt angesprochen<sup>4</sup> und aufgefordert, entsprechende Mitteilungen an die Fraktionen zu übermitteln.

Die Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus bietet demzufolge an: „Berichte über mutmaßliche Verstöße gegen das Neutralitätsgebot können uns vertraulich über unser Kontaktformular gesendet werden.“<sup>5</sup> Die Fraktion in Hamburg fordert ganz ähnlich auf: „Mutmaßliche Verstöße gegen das Neutralitätsgebot können uns vertraulich über das folgende Kontaktformular oder über eine

\* Der Autor ist Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Universität Erfurt.

\*\* Alle Internetseiten wurden am 1. November 2018 zuletzt abgerufen.

<sup>1</sup> AfD-Fraktion Berlin, <https://www.afd-fraktion.berlin/neutrale-schule-hilfe-z8r2>.

<sup>2</sup> AfD-Fraktion Hamburg, <https://afd-fraktion-hamburg.de/tipps-zum-vorgehen-bei-verstoessen>.

<sup>3</sup> AfD-Fraktion Sachsen, <https://lehrersos.de/melden>.

<sup>4</sup> Vgl. AfD-Fraktion Hamburg, <https://afd-fraktion-hamburg.de/tipps-zum-vorgehen-bei-verstoessen>: „Schüler, die den Verdacht haben, Verstöße gegen das schulische Neutralitätsgebot wahrzunehmen [...]“.

<sup>5</sup> AfD-Fraktion Berlin, <https://www.afd-fraktion.berlin/neutrale-schule-hilfe-z8r2>.

Nachricht an die unten angegebene E-Mail-Adresse berichtet werden.“<sup>6</sup>

Die AfD-Fraktion des Sächsischen Landtags geht hierbei noch einen Schritt weiter und spricht die Schüler mit einer Aufforderung direkt an: „Füll das Formular aus und beschreibe so gut wie möglich die Situation. Es kann auch ein Bild angehängt werden, denn manchmal sagt das mehr als 1.000 Worte.“<sup>7</sup> Insbesondere die Aufforderung zum Hochladen von Bildern weckt dabei juristische Aufmerksamkeit, heißt dies schließlich nichts anderes, als dass von entsprechenden Situationen im Schulbereich auch Bilder, naheliegend über Smartphones der Schüler, überhaupt erst angefertigt werden müssen.

### II. Zulässigkeit nach der Datenschutz-Grundverordnung?

In erster Linie drängen sich nun Fragen der Rechtmäßigkeit solcher Meldeportale nach dem aktuellen Datenschutzrecht auf.

#### 1. Anforderungen an die Datenverarbeitungen

Aus der Sicht des Datenschutzes werfen Internetportale, über die personenbezogene Daten eingestellt, gespeichert und weiterverarbeitet werden, immer Rechtsfragen auf. Seit Mai 2018 ist der einschlägige Rechtsrahmen für den Datenschutz in Europa durch die unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ausgefüllt.<sup>8</sup> Im Folgenden ist zu untersuchen, ob die Meldeportale der AfD Fraktionen überhaupt personenbezogene Datenverarbeitungen sind, welche Pflichten sich daraus für den Datenverarbeiter ergeben und ob die Meldeportale mit den rechtlichen Anforderungen der DSGVO übereinstimmen.

#### a) Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet? Meldeportale als Datenverarbeitung

Zunächst ist zu fragen, ob die DSGVO für die in Frage stehenden Meldeportale überhaupt anwendbar ist. Der Anwendungsbereich der DSGVO nach Art. 2 Abs. 1 „gilt für die ganz oder teilweise automatisierte *Verarbeitung personenbezogener Daten* sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in

<sup>6</sup> AfD-Fraktion Hamburg, <https://afd-fraktion-hamburg.de/tipps-zum-vorgehen-bei-verstoessen>.

<sup>7</sup> AfD-Fraktion Sachsen, <https://lehrersos.de/melden>.

<sup>8</sup> Verordnung EU 2016/679.

einem *Dateisystem* gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“

### (1) Personenbezug

Die Meldeportale müssten also eine *personenbezogene Verarbeitung* darstellen. Dafür müssten die über die Kontaktformulare mitgeteilten Informationen zunächst einen *Personenbezug* aufweisen. Insofern lässt sich die Definition personenbezogener Daten nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO („alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen“)<sup>9</sup> für die Meldungen und Übertragungen über die Meldeportale heranziehen. Personenbezogen sind die Mitteilungen der Schüler oder Eltern demzufolge deshalb, weil sie direkt an das mutmaßliche Verhalten einzelner Lehrkräfte anknüpfen und gezielt Daten wie Name, Tätigkeit oder situationsbezogenes Verhalten dieser Lehrer enthalten sollen. Damit beziehen sich die Meldungen auch nach ihrer Zweckbestimmung auf natürliche Personen, nämlich Lehrer und Lehrerinnen.

### (2) Verarbeitung

Weiterhin müsste der Umgang mit den hochgeladenen Informationen über die Lehrerinnen und Lehrer eine *Verarbeitung* darstellen. Eine Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO liegt vor, da Aspekte der Erhebung, Erfassung, Speicherung, Verwendung und Verbreitung zweifelsfrei im Meldevorgang und der Auswertung der Meldungen durch die Fraktionen sowie im Weiterreichen an Schulen und Schulbehörden zu erkennen sind.

Daran ändert auch die Erklärung der Fraktionen, wie etwa: „Es werden keine Namen oder andere schutzbedürftige Angaben veröffentlicht“<sup>10</sup> nichts, denn für die Einschätzung als Verarbeitung kommt es nicht darauf an, ob diese Daten später veröffentlicht werden.<sup>11</sup> Die Veröffentlichung ist nur *eine* Art der Verarbeitung. Bereits die Übermittlung an die AfD-Fraktionen sowie deren

Speichern und Auswerten der Daten stellen mehrere Verarbeitungsschritte dar.<sup>12</sup>

### (3) Dateisystem

Schließlich müssten diese personenbezogenen Datenverarbeitungen in einem *Dateisystem* (Art. 4 Nr. 6 DSGVO) stattfinden.<sup>13</sup> Diese werden in Art. 4 Nr. 6 DSGVO definiert als „jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten“. Über die Meldeportale rufen die AfD-Fraktionen dazu auf, Informationen über die Schule, die entsprechende Stadt, das Datum, die eigentliche Meldung sowie gar Bilder zu der Meldung hochzuladen.<sup>14</sup> Die Meldeportale sind deshalb eine Form der *strukturierten Sammlung*, weil sie in systematischer Weise zur Informationsanhäufung mit spezifischen Angaben über Zeit, Ort, Situation, handelnde Personen und Institutionen aus dem öffentlichen Schulbereich dienen. Insofern liegt auch eine Speicherung in einem Dateisystem vor.

Indem die Meldeportale personenbezogene Datenverarbeitungen in einem Dateisystem darstellen, ist der Anwendungsbereich des europäischen Datenschutzrechts nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO eröffnet, mit der Folge, dass alle Pflichten der Verarbeiter, die die DSGVO vorsieht, auch die AfD-Fraktionen betreffen und dass insbesondere strenge Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit solche Datenverarbeitungen überhaupt zulässig sind.

### b) Informationspflichten des Verarbeiters

Ist die Anwendung der DSGVO eröffnet, weil die Meldeportale der AfD Fraktionen personenbezogene Datenverarbeitungen in Dateisystemen darstellen, dann knüpfen sich daran spezifische Informationspflichten des Datenverarbeiters an.<sup>15</sup> Ein Datenverarbeiter ist die verantwortliche natürliche oder juristische Person, die über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entschei-

<sup>9</sup> Vgl. Martin Eßer, in: Martin Eßer/Philipp Kramer/Kai von Lewinski (Hrsg.), DSGVO/BDSG. Kommentar, 6. Aufl., Köln 2018, Art. 4 DSGVO, Rn. 6ff; zum Inhaltselement und zum Zweckelement Rn. 10.

<sup>10</sup> AfD-Fraktion Hamburg, <https://afd-fraktion-hamburg.de/tipps-zum-vorgehen-bei-verstoessen>.

<sup>11</sup> Vgl. Tobias Herbst, in: Jürgen Kühling/Benedikt Buchner (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar, München 2017, Art. 4, Rn. 14 und 20ff: es kommt allein auf die Qualifizierung eines Verarbeitungsvorgangs, also einer Handlung die mit personenbezogenen Daten zusammenhängt, an, die in der Aufzählung des Art. 4 Nr. 2 DSGVO nur *beispielhaft und nicht abschließend* beschrieben werden.

<sup>12</sup> Vgl. Herbst, in: Kühling/Buchner 2017, Art. 4, Rn. 24, 27, 28 und 29ff.

<sup>13</sup> Vgl. Johannes Raab, in: Jürgen Kühling/Benedikt Buchner (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar, München 2017, Art. 4 Nr. 6 DSGVO: planmäßige Zusammenstellung einzelner Angaben, die einen inneren Zusammenhang haben.

<sup>14</sup> Vgl. AfD-Fraktion Sachsen, <https://lehrersos.de/melden>; AfD-Fraktion Berlin, <https://www.afd-fraktion.berlin/neutrale-schule-hilfe-z8r2>; AfD-Fraktion Hamburg, <https://afd-fraktion-hamburg.de/tipps-zum-vorgehen-bei-verstoessen>.

<sup>15</sup> Allgemein: Jürgen Kühling/Manuel Klar/Florian Sackmann, Datenschutzrecht, 4. Aufl., Heidelberg 2018, S. 241.

det (Art. 4 N. 7 DSGVO)<sup>16</sup>, im vorliegenden Fall also die jeweilige Landtagsfraktion der AfD, die ein solches Meldeportal betreibt.<sup>17</sup>

Im speziellen Fall der Meldeportale erfolgt die Datenerhebung nicht direkt bei den Betroffenen. Denn die AfD-Fraktionen sammeln nicht unmittelbar personenbezogene Daten bei den Lehrern, etwa durch Anfragen, Verträge oder Mitteilungen durch die Lehrkräfte. Vielmehr ist das, was über die Meldeportale stattfindet, eine *Erhebung von Daten über die Betroffenen bei Dritten*.<sup>18</sup> Denn es sind ausdrücklich Schüler und deren Eltern, die auf den Portalen aufgerufen werden, Meldungen über ihre Lehrer und über Geschehnisse an der Schule zu erstatten. Werden von den AfD-Fraktionen die personenbezogenen Daten also gar nicht direkt beim Betroffenen erhoben, dann knüpft die DSGVO, aufgrund der *besonderen Schutzwürdigkeit* des Betroffenen in dieser Situation, strenge Informationspflichten an den Verantwortlichen. Nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO ist es die Pflicht des Verantwortlichen, den von der Datenverarbeitung betroffenen ausführlich über die Erhebung und Verarbeitung *aktiv zu informieren*.<sup>19</sup> Informiert werden muss etwa über die Kontaktdaten des Verantwortlichen, die Zwecke der Datenverarbeitung, die Rechtsgrundlage sowie die mögliche Weitergabe der Daten. Außerdem verlangt Art. 14 Abs. 2 DSGVO, dass der Betroffene insbesondere über seine Widerspruchs- und Beschwerderechte informiert werden muss.

Auf den konkreten Fall angewendet, bedeutet dies, dass die AfD-Fraktionen verpflichtet sind, die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer, über die personenbezogene Daten über die Portale gemeldet werden, aktiv und auf eigene Initiative hin zu informieren und dabei die Angaben nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO zu machen. Die AfD-Fraktionen können sich nicht damit begnügen, zu warten, bis der einzelne Lehrer nachfragt, ob ihn betreffende Daten über das Portal eingegangen sind. Zweck dieser Regelung ist, den Betroffenen einen größeren Schutz zu gewähren, da sie sich in einer besonders persönlichkeitsgefährdenden Situation befinden. Eine Datenerhebung *ohne das Wissen der Betroffenen* „ist einer der sensibelsten Bereiche der Datenerhebung, da er

<sup>16</sup> Vgl. Eßer, in: Eßer/Kramer/von Lewinski 2018, Art. 4, Rn. 76ff.

<sup>17</sup> Die Verantwortlichkeit ergibt sich aus dem jeweiligen Impressum: *AfD-Fraktion Berlin*, <https://www.afd-fraktion.berlin/impressum/>; *AfD-Fraktion Hamburg*, <https://afd-fraktion-hamburg.de/kontakt/>; *AfD-Fraktion Sachsen*, <https://lehrersos.de/impressum/>.

<sup>18</sup> Vgl. Eßer, in: Eßer/Kramer/von Lewinski 2018, Art. 14, Rn. 1; Kühling/Klar/Sackmann 2018, S. 243.

<sup>19</sup> Vgl. Eßer, in: Eßer/Kramer/von Lewinski 2018, Art. 14, Rn. 6ff.

außerhalb des Einfluss- und Kenntnisbereiches des Betroffenen stattfindet“.<sup>20</sup>

Die Informationspflicht des Art. 14 DSGVO verlangt daher ein aktives und eigeninitiatives Informieren der betroffenen Lehrer *innerhalb eines Monats*.<sup>21</sup>

### c) Allgemeine Voraussetzungen der Zulässigkeit: Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes

Unabhängig von den Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO, die in jedem Fall bestehen, könnten die Meldeportale gegen das Datenschutzrecht verstoßen und damit rechtswidrig sein. Die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung bestimmt sich nach den Artikeln 5 und 6 DSGVO. Um im konkreten Fall die Rechtmäßigkeit zu erörtern, muss auf die Datenschutzerklärungen für die einzelnen Meldeportale geschaut werden. Betrachtet werden hier die Meldeportale der AfD-Fraktionen Berlins, Hamburgs und Sachsens.

#### (1) Zweckbindung des Meldeportals Hamburg

Zunächst weist die Datenschutzerklärung der AfD-Fraktion Hamburg erhebliche Lücken auf. Für die Meldungen, die über mutmaßliche Vorfälle an Hamburger Schulen und Fehlverhalten von Lehrern erstattet werden sollen<sup>22</sup>, findet sich in der entsprechenden Datenschutzerklärung keinerlei genauere Beschreibung der Zwecke und der Art der Datenverarbeitung in Bezug auf schulpolitische Fragen.<sup>23</sup> Die *Zweckbindung* nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO ist einer der zentralen Grundsätze des Datenschutzrechts<sup>24</sup>; erst die Zweckbindung legitimiert eine Datenverarbeitung.<sup>25</sup> Für die Wirksamkeit der Zweckbindung muss der Zweck der Datenverarbeitung *im Vorfeld festgelegt* und *eindeutig beschrieben* werden.<sup>26</sup> In dem die Datenschutzerklärung der AfD-Fraktion Hamburg die Datenverarbeitungen in Bezug auf die schulpolitischen Meldungen gar nicht erwähnt, erfüllt das Portal

<sup>20</sup> Rainer Knyrim, in: Eugen Ehmann/Martin Selmayr (Hrsg.), DS-GVO. Kommentar, 2. Aufl., München 2018, Art. 14, Rn. 2.

<sup>21</sup> Vgl. Matthias Bäcker, in: Jürgen Kühling/Benedikt Buchner (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar, München 2017, Art. 14, Rn. 31; Knyrim, in: Ehmann/Selmayr 2018, Art. 14, Rn. 8.

<sup>22</sup> *AfD-Fraktion Hamburg*, <https://afd-fraktion-hamburg.de/tipps-zum-vorgehen-bei-verstoessen>.

<sup>23</sup> *AfD-Fraktion Hamburg*, <https://afd-fraktion-hamburg.de/datenschutz> unter Punkt 2.3.

<sup>24</sup> Vgl. Kühling/Klar/Sackmann 2018, S. 146f; Philipp Richter, *Datenschutz zwecklos? – Das Prinzip der Zweckbindung im Ratsentwurf der DSGVO*, DuD 2015, S. 735-740.

<sup>25</sup> Vgl. Eike Michael Frenzel, in: Boris Paal/Daniel Pauly (Hrsg.), DSGVO. Kommentar, München 2017, Art. 5, Rn. 23.

<sup>26</sup> Vgl. Frenzel, in: Paal/Pauly 2017, Art. 5, Rn. 26f.

der AfD-Fraktion Hamburg bereits nicht die allgemeine Anforderung der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO und ist damit *unzulässig*.<sup>27</sup> Diese Unzulässigkeit ergibt sich für das Meldeportal der AfD-Fraktion Hamburg weiterhin aus der *Widersprüchlichkeit* des datenschutzbezogenen Verhaltens. Während auf der Seite des Meldeportals dazu aufgefordert wird, Mitteilungen über Lehrerverhaltensweisen hochzuladen, die ihrer Natur nach zumeist personenbezogen sein dürften, behauptet die zu diesem Portal festgelegte Datenschutzerklärung unter Punkt 2.4: „Wir fordern keine personenbezogenen Daten von Kindern und Jugendlichen an, sammeln diese nicht und geben sie nicht an Dritte weiter.“<sup>28</sup> Dieses widersprüchliche Verhalten dürfte bereits im Allgemeinen unzulässig sein und verstößt in jedem Fall gegen den Zweckbindungsgrundsatz der DSGVO.

### (2) Zweckbindung des Meldeportals Berlin

Die Datenschutzerklärung für das Meldeportal der AfD-Fraktion Berlins<sup>29</sup> verkennt die datenschutzrechtlichen Anforderungen noch evidenter, da hier weder festgelegte und eindeutige Zwecke für die schulpolitischen Datenmeldungen bestimmt werden noch überhaupt der zutreffende Rechtsrahmen erkannt wurde. Der Datenschutzerklärung der Berliner Fraktion mangelt es gänzlich an der Erwähnung und Verweisung auf die europäische Datenschutz-Grundverordnung, auf ihre Informationspflichten, Betroffenenrechte und Zulässigkeitskriterien. Damit ist der *Verstoß* des Berliner Meldeportals gegen die Grundvoraussetzungen der Art. 5 und 6 DSGVO ebenso klar gegeben.

### (3) Zweckbindung des Meldeportals Sachsen

Zwar enthält das Meldeportal der AfD-Fraktion Sachsen eine wesentlich detailliertere Datenschutzerklärung. Auf die genauen Zwecke des Meldeportals „lehrersos.de“ wird darin jedoch auch nicht eingegangen. Lediglich die Zwecke der verwendeten *Cookies* (bessere Benutzbarkeit der Seite), des *Kontaktformulars* (Bearbeitung und Kontaktaufnahme), *Werbung und Profiling* (Direktwerbung), *Google-Analytics* (Analyse der Besucherströme), *Google AdWords* (Einblendung auf Internetseiten von Drittanbietern), *Twitter und Instagram* (Weiterverbreitung der Inhalte) werden genannt. Die systematische Sammlung von Informationen schulpolitischer Art findet

sich in dieser Festlegung der Verarbeitungszwecke ebenfalls nicht. Immerhin findet sich aber an anderer Stelle des Meldeportals der sächsischen AfD-Fraktion folgende Erklärung: „Sollte ein begründeter Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot oder eine andere diesbezügliche Rechtsvorschrift vorliegen, bieten wir an, den Vorgang unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte an die Schulbehörde zur Überprüfung weiterzuleiten. Um den Hinweis auf einen begründeten Anfangsverdacht überprüfen zu können, teilen Sie uns bitte ihre E-Mailadresse oder ihre Telefonnummer mit, damit wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen können. Die Schulbehörde ist bei tatsächlich vorliegenden Neutralitätsverstößen verpflichtet, dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen durchzuführen.“<sup>30</sup> Unter gewissem Auslegungsaufwand ließen sich aus dieser Formulierung folgende Zwecke ableiten: Zweck der *Sammlung und Speicherung von Informationen über schulische Vorfälle*; Zweck der *eigenen Auswertung*, ob bei diesen Vorfällen *Neutralitätsverstöße vorliegen*; Zweck des *Hervorrufens disziplinarrechtlicher und arbeitsrechtlicher Konsequenzen* durch die Weitergabe an die Schulbehörden.

### (4) Zwischenergebnis

Die Meldeportale der AfD-Landtagsfraktionen Hamburgs und Berlins erfüllen diesen Ausführungen zufolge die allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung der Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO nicht, wodurch bereits ihre Unzulässigkeit festgestellt werden muss. Das sächsische Meldeportal „lehrersos.de“ kann, zumindest unter erheblicher Auslegung, eine vorab formulierte Festlegung der Erhebungszwecke aufweisen. Damit erfüllt allein das sächsische Portal die allgemeine Voraussetzung der Zulässigkeit.

#### d) Spezielle Voraussetzung der Zulässigkeit: Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO für das sächsische „lehrersos.de“

Neben der Einhaltung der allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzung der Zweckbindung müsste sich das sächsische Meldeportal weiterhin auf eine gültige Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO stützen können, um zulässig und rechtmäßig zu sein. Die Datenschutzerklärung des Meldeportals „lehrersos.de“ führt mehrere Rechtsgrundlagen an, die im Folgenden geprüft werden.

<sup>27</sup> Vgl. *Herbst*, in: Kühling/Buchner 2017, Art. 5, Rn. 21: Nur eine vor der Erhebung festgelegte Zweckbindung kann überhaupt die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Datenerhebung sein.

<sup>28</sup> *AfD-Fraktion Hamburg*, <https://afd-fraktion-hamburg.de/datenschutz> unter Punkt 2.4.

<sup>29</sup> *AfD-Fraktion Berlin*, <https://www.afd-fraktion.berlin/datenschutz>.

<sup>30</sup> *AfD-Fraktion Sachsen*, <https://lehrersos.de/tipps-zum-vorgehen-bei-verstoessen/>.



### (1) Wirksame Einwilligung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen auf dem Meldeportal „lehrersos.de“, betrieben von der AfD-Fraktion Sachsen, sei gemäß Datenschutzerklärung zunächst die *Einwilligung* nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.<sup>31</sup> In der vorliegenden Verarbeitungssituation dürfte die Einwilligung in den allermeisten Fällen keine zutreffende Rechtsgrundlage sein, da hier nicht die Lehrer personenbezogene Daten über sich selbst aufgrund einer Einwilligung hochladen, sondern Dritte, nämlich, wie durch das Portal bezweckt, die Schüler oder deren Eltern. Für eine *wirksame* datenschutzrechtliche Einwilligung besteht aber nach Art. 7 DSGVO die Voraussetzung, dass der Betroffene sie *selbst abgegeben* hat.<sup>32</sup> Die Lehrer als Betroffene haben ihre Einwilligung bei einer Meldung durch Schüler jedoch nicht abgegeben. Insofern kann eine wirksame Einwilligung, an die die DSGVO hohe Anforderungen stellt, von vornherein nicht als Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen von personenbezogenen Daten, die sich auf Lehrer beziehen, herhalten.

### (2) Vertragliche Grundlage

Sodann verweist die AfD-Fraktion Sachsen als weitere Rechtsgrundlage auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Dieser erfordert zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungen einen *wirksamen Vertrag* zwischen Datenverarbeiter und Betroffenen.<sup>33</sup> Dass ein betroffener Lehrer aufgrund seiner Privatautonomie einen Vertrag mit der AfD Landtagsfraktion abschließt, damit über deren Portal personenbezogene Meldungen über diesen Lehrer verarbeitet werden, ist ebenfalls auszuschließen. Auch diese angeführte Rechtsgrundlage kommt nicht in Betracht für die Verarbeitung von auf Lehrer bezogene Daten.

### (3) Rechtliche Verpflichtung

Gleiches gilt weiterhin für die von der AfD-Fraktion Sachsen angeführte rechtliche Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Diese Norm erlaubt Datenverarbeitungen dann, wenn sie *aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung* des Verantwortlichen erforderlich ist.<sup>34</sup> Die

AfD-Fraktion Sachsen müsste also aufgrund einer Rechtsnorm zur Sammlung von Daten über sächsische Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet sein. Die rechtlichen Aufgaben der Fraktionen im Sächsischen Landtag sind in § 1 Abs. 4 des Sächsischen Fraktionsrechtsstellungsgesetz (FrakG)<sup>35</sup> aufgeführt. Dort heißt es „Die Fraktionen dienen der politischen Willensbildung im Sächsischen Landtag nach den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie. Sie koordinieren die Kontrolle der Staatsregierung, unterstützen die politisch-parlamentarische Tätigkeit ihrer Mitglieder nach innen und außen einschließlich darauf bezogener spezifischer Schulungsmaßnahmen im Einzelfall und ermöglichen ein aufeinander abgestimmtes Verfolgen gemeinsamer politischer Ziele. Sie können insbesondere mit anderen Fraktionen zusammenarbeiten, regionale und überregionale sowie internationale Kontakte pflegen. Die Fraktionen dürfen die Öffentlichkeit über ihre Ziele und Tätigkeit informieren; sie dürfen sich dabei auch mit gesellschaftspolitischen Fragen befassen, die mit ihrer Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

Politische Willensbildung, Regierungskontrolle, Schulungsmaßnahmen, gesellschaftspolitische Fragen; diese Aufgabenbeschreibungen sind bewusst sehr allgemein gehalten, um den Fraktionen eine weitreichende politische Betätigung zu ermöglichen, denn gerade dies ist ihr gesellschaftlicher wie auch gesetzlicher Auftrag. Eine rechtliche Verpflichtung zur systematischen Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten über Lehrer ist hierin aber nicht zu sehen, da es bereits völlig an der *hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit* der Berechtigung zur Datenverarbeitung, zur Definierung der Verarbeitungszwecke und der Grenzen der Verarbeitung *fehlt*. Die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die Normenklarheit und Bestimmtheit von Vorschriften über personenbezogene Datenverarbeitungen ist eindeutig<sup>36</sup>; wird sie übertragen auf § 1 Abs. 4 FrakG, dann ist es unzweifelhaft, dass diese allgemeine Aufgabennorm für Landtagsfraktionen nicht als rechtliche Verpflichtung zur Datensammlung herhalten kann. Damit scheidet auch die dritte von der AfD-Fraktion Sachsen angeführte Rechtsgrundlage für ihr Lehrermeldeportal aus.

<sup>31</sup> AfD-Fraktion Sachsen, <https://lehrersos.de/datenschutz>.

<sup>32</sup> Art. 7 DSGVO stellt genauere Bedingungen an die Einwilligung auf, bereits aus dem Wortlaut wird dabei klar, dass sie von der betroffenen Person freiwillig und informiert erteilt werden muss, vgl. *Philipp Kramer*, in: Martin Eßer/Philipp Kramer/Kai von Lewinski (Hrsg.), DSGVO/BDSG. Kommentar, 6. Aufl., Köln 2018, Art. 7 Rn. 2.

<sup>33</sup> Auch hier gilt: die betroffene Person muss selbst Partei des Vertrages sein, vgl. *Kühling/Klar/Sackmann* 2018, S. 158.

<sup>34</sup> Der europäische Gesetzgeber meinte mit rechtlicher Verpflichtung jede aus einer Rechtsvorschrift folgende Rechtspflicht, vgl. *Benedikt Bucher/Thomas Petri*, in: Jürgen Kühling/Benedikt Buchner (Hrsg.),

Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar, München 2017, Art. 6, Rn. 76.

<sup>35</sup> Fraktionsrechtsstellungsgesetz vom 24. August 1998 (SächsGVBl. 1998, S. 459; SächsGVBl. 2005, S. 262).

<sup>36</sup> St.Rsp: BVerfGE 125, 260, 328; 120, 378, 401f; 120, 274, 315ff; 110, 33, 55; 65, 1, 44.

#### (4) Lebenswichtige Interessen

Als vierte Rechtsgrundlage wird von der AfD-Fraktion Sachsen Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO angeführt. Hiernach sind Datenverarbeitungen rechtmäßig, um *lebenswichtige Interessen der Betroffenen oder anderen Personen* zu schützen.<sup>37</sup> Da hierbei der europäische Gesetzgeber an den Vorrang des Schutzes lebenswichtiger Interessen gegenüber dem Datenschutz in besonderen Notsituationen wie Epidemien, humanitären Notfällen und anderen Naturkatastrophen gedacht hat,<sup>38</sup> ist die Anführung als Datenschutzrechtsgrundlage für ein Meldeportal über Lehrer schlichtweg abwegig. Auch diese Rechtsgrundlage trifft damit nicht zu.

#### (5) Berechtigte Interessen des Verantwortlichen

Schließlich wird von der AfD-Fraktion Sachsen die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO angeführt. Dieser Buchstabe f erklärt Datenverarbeitungen dann für Rechtmäßig, wenn sie „zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich [sind], sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen“. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ist eine *zentrale Abwägungsklausel zwischen dem berechtigten Interesse des Verarbeiters und den Grundrechten des Betroffenen*.<sup>39</sup>

Zunächst muss dafür bestimmt werden, ob überhaupt ein berechtigtes Interesse des Verarbeiters vorliegt. Ein solches kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein. Wie oben gezeigt, kommt für eine sächsische Landtagsfraktion (§ 1 Abs. 4 FrakG) nur das *Interesse an der politischen Meinungsbildung* oder an der *Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Sachverhalten* in Frage. Im besten Falle also ließe sich hier das berechtigte Interesse an Datenverarbeitungen über das Lehrerportal begründen, um Daten über die politische Meinungsausinandersetzung an Schulen in Sachsen zu erhalten und daraufhin eine schulpolitische Meinungsbildung in der Fraktion zu betreiben. Im nächsten Schritt muss geprüft werden, ob dieses Interesse des Verarbeiters gegen die Rechtsordnung der Europäischen Union verstößt.<sup>40</sup> In Frage kommt hier etwa Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO, wo-

<sup>37</sup> Vgl. Kühling/Klar/Sackmann 2018, S. 163f: Die Vorschrift dient dem Schutz individueller Rechtsgüter in Notsituationen.

<sup>38</sup> Vgl. Sebastian Schulz, in: Peter Gola (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar, 2. Aufl., München 2018, Art. 6 Rn. 45.

<sup>39</sup> Vgl. Kramer, in: Eßer/Kramer/von Lewinski 2018, Art. 6, Rn. 41.

<sup>40</sup> Vgl. Schulz, in: Gola 2018, Art. 6, Rn. 45; Kramer, in: Eßer/Kramer/von Lewinski 2018, Art. 6, Rn. 49.

nach eine Datenverarbeitung nicht gegen das *Gebot von Treu und Glauben* verstoßen darf. Der Grundsatz von Treu und Glauben betrifft die Art und Weise der Rechtsausübung im Verhältnis zwischen dem Datenverarbeiter, also die AfD-Fraktion Sachsen, und den Betroffenen, also den Lehrerinnen und Lehrern, über die personenbezogene Daten gemeldet werden.<sup>41</sup> Dabei geht es um eine *faire* Verarbeitung von Daten, die eine unzulässige Rechtsausübung durch den Verarbeiter zum Nachteil der betroffenen Personen verbietet.<sup>42</sup> „Treu und Glauben widerspricht es deshalb, wenn die Verarbeitung ohne oder durch unzureichende Kenntnis des Betroffenen erfolgt oder ihrer Art oder ihrem Umfang nach mit dessen durch den Verantwortlichen geweckten Erwartungen nicht im Einklang steht.“<sup>43</sup>

Ein Lehrer an einer öffentlichen Schule *kann üblicherweise erwarten*, dass er im Rahmen seines schulrechtlichen Auftrages zur pluralistischen Meinungsbildung nicht damit rechnen muss, dass Schüler oder deren Eltern ohne sein Wissen personenbezogene Daten über sein mutmaßliches Fehlverhalten auf eine Meldeplattform einer Landtagsfraktion hochladen.<sup>44</sup> Insofern sind bereits die Erwartungen eines Lehrers als Betroffenem nicht vereinbar mit der Art der Datenerhebung über ein Meldeportal. Da die Lehrer außerdem gar *keine Kenntnis über die Meldung* sie betreffender personenbezogener Daten über das Portal haben, verstößt die Verarbeitung von auf Lehrer bezogene Daten über das Meldeportal „lehrersos.de“ gegen den Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO.<sup>45</sup> Durch diesen Rechtsverstoß kann es auch keine zulässige Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO geben. Die AfD-Landtagsfraktion Sachsen mag zwar ein Interesse an diesen Datenverarbeitungen haben, die Art der Datenverarbeitung verstößt jedoch bereits gegen Europäisches Recht.

<sup>41</sup> Vgl. Horst Heberlein, in: Eugen Ehmann/Martin Selmayr (Hrsg.), DS-GVO. Kommentar, 2. Aufl., München 2018, Art. 5, Rn. 9.

<sup>42</sup> Vgl. Heberlein, in: Ehmann/Selmayr 2018, Art. 5, Rn. 9.

<sup>43</sup> Vgl. Heberlein, in: Ehmann/Selmayr 2018, Art. 5, Rn. 10 sowie Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs C-201/14 = ZD 2015, 577, 578, Rn. 34.

<sup>44</sup> Innerhalb des Schulrechtsverhältnisses haben Schüler und Lehrer gegenseitige Treuepflichten und sollen Konflikte innerhalb der Schule klären und die Rechte der anderen Partei schützen. Dazu Kapitel V. unten. A. A bei Georgios Gounalakis/Catherine Klein, Zulässigkeit von personenbezogenen Bewertungsplattformen, NJW 2010, S. 566-571, 569, die vertreten, dass Lehrer im öffentlichen Dienst sich grds. auf Bewertung ihres Verhaltens einstellen müssten.

<sup>45</sup> Vgl. auch Herbst, in: Kühling/Buchner 2017, Art. 5, Rn. 15.

Selbst wenn dieser Verstoß gegen Treu und Glauben nicht vorläge, würde die Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO im Weiteren scheitern. In diesem Fall müsste das berechnete Interesse der AfD-Fraktion an der Datenverarbeitung abgewogen werden gegen die *Schutzinteressen der betroffenen Lehrer*. Zunächst verlangt Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, dass die Datenverarbeitung für die berechtigten Interessen des Verarbeiters *erforderlich* ist (Wortlaut, 1. Hs.). Die Abwägung dürfte im Hinblick auf die Erforderlichkeit zugunsten der Schutzinteressen der Betroffenen ausfallen, weil bereits die Frage nach einem *weniger eingriffsintensiven Datenverarbeitungsprozess* (etwa anonymisierte Meldungen, keine Bilder) ergäbe, dass die schulpolitische Meinungsbildung der Fraktion (§ 1 Abs. 4 FrakG) auch auf mildere Art und Weise als durch Meldeportale mit der Aufforderung zum Hochladen von Bildern<sup>46</sup> der Lehrer erreicht werden könnte.

Andererseits sind die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Lehrer deshalb weit *überwiegend*, da die betriebenen Meldeportale die Grundrechte der Lehrer auf Persönlichkeitsschutz (Informationelle Selbstbestimmung und Recht am eigenen Bild aus Art. 2 Abs. 1 GG) empfindlich beeinträchtigen.

Das Überwiegen der Interessen und der Grundrechte der betroffenen Lehrer ergibt sich zunächst daraus, dass sie vernünftigerweise nicht mit einer Datenverarbeitung rechnen müssen.<sup>47</sup> Sie haben also eine erhöhte Schutzwürdigkeit. Weiterhin kommt eine unangemessene Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der Lehrer deshalb in Betracht, weil den Meldeportalen eine *Stigmatisierungswirkung* und eine *Prangerwirkung* innewohnt, die schwerwiegende Auswirkungen auf das Ansehen und die Sozialsphäre der betroffenen Lehrer haben kann.<sup>48</sup> Denn gerade in der Zielrichtung des von der AfD-Fraktion betriebenen Meldeportals liegt der Unterschied

zur Sachlage der Rechtsprechung des BGH zu Lehrerbewertungsportalen wie „spick-mich.de“.<sup>49</sup>

Der BGH hatte für das Portal „spick-mich.de“ in der Angabe der Namen der Lehrer, der Schule, des Unterrichtsfachs und der Abgabe einfacher Bewertungen über Lehrer anhand der schulischen Notenskala von 1-6 keine schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Lehrer angenommen.<sup>50</sup> Denn es gebe bei „spick-mich.de“ keine Anhaltspunkte für eine generelle Prangerwirkung dieser Form der Präsentation und Bewertung der Lehrer durch Noten und allgemeine Angaben.<sup>51</sup> Die Bewertung der betroffenen Lehrer diene nur dem allgemeinen Informationsinteresse der Nutzer des Portals und habe keine persönlichkeitschädigenden Auswirkungen, die ein Überwiegen der Interessen der Lehrer begründen könnten.<sup>52</sup>

Diese Rechtsprechung kann nicht auf das Meldeportal der AfD-Fraktion Sachsen übertragen werden, weil die Art der Informationen und auch die Art der Weiterverwendung anders gelagert ist als in der Spick-mich-Rechtsprechung. Dies ergibt sich erstens aus der Art der Informationen, die gemeldet werden sollen. Das sächsische Meldeportal ruft nicht nur auf, Name und Lehrfach oder eine einfache Notenbewertung abzugeben, sondern es stellt explizit auf mögliches negatives Fehlverhalten der Lehrkräfte ab und ruft zudem explizit auf, Bilder darüber hochzuladen. Damit haben die entsprechenden gemeldeten Informationen nicht nur eine „geringe Aussagekraft“<sup>53</sup>, wie sie der BGH in der Spick-mich-Entscheidung erkannte, sondern sie beinhalten eine tiefe und sehr verhaltensspezifische Aussagekraft über einzelne Lehrpersonen mit potentiell negativem Charakter.<sup>54</sup> Zweitens ergeben die spezifische Funktion des Meldeportals „lehrersos.de“ und der mit der Verarbeitung der Meldungen verfolgte Zweck ohne Zweifel eine *Prangerwirkung für die betroffenen Lehrer*. Denn, so explizit die Aussage auf „lehrersos.de“, die Meldungen sollen von der AfD-Fraktion geprüft und an die zuständige Schulbehörde weitergegeben werden, um „dienst-

<sup>46</sup> AfD-Fraktion Sachsen, <https://lehrersos.de/melden>: „Es kann auch ein Bild angehängt werden, denn manchmal sagt das mehr als 1.000 Worte.“

<sup>47</sup> Dieses Beispiel des Überwiegens der Interessen der Betroffenen gibt die DSGVO in ihrem Erwägungsgrund 47 bereits selbst, vgl. auch *Maxi Nebel*, Erlaubnistatbestände, in: Alexander Roßnagel, Europäische Datenschutz-Grundverordnung, Baden-Baden 2017, S. 131, Rn. 72.

<sup>48</sup> Allgemein dazu *Anna-Bettina Kaiser*, Bewertungsportale im Internet, NVwZ 2009, S. 1474-1477, 1476f; *Anja Wilkat*, Bewertungsportale im Internet, Baden-Baden 2013, S. 205ff; *Michael Bock*, Die Übertragbarkeit der Kommunikationsfreiheiten des Artikel 5 GG auf das Internet, Wiesbaden 2018, S. 180f.

<sup>49</sup> BGH, Urteil vom 23. Juni 2009, VI ZR 196/08 = NJW 2009, S. 2888-2894.

<sup>50</sup> BGH, NJW 2009, S. 2893.

<sup>51</sup> BGH, NJW 2009, S. 2892f.

<sup>52</sup> BGH, NJW 2009, S. 2893.

<sup>53</sup> BHG, NJW 2009, S. 2893; vgl. auch *Gounalakis/Klein*, NJW 2010, S. 569.

<sup>54</sup> Vgl. *Kaiser* NVwZ 2009, S. 1477: Prangerwirkung entsteht bereits durch das *naming* der betroffenen Personen.

oder arbeitsrechtliche Maßnahmen<sup>55</sup> zu provozieren. Mit dieser Form des Aufrufs zur Meldung von mutmaßlichen Verstößen von Lehrern zum Zwecke des Hervorrufens von negativen Sanktionen und Konsequenzen für die Betroffenen ist eine denunziatorische Zielrichtung verbunden, die die Betroffenen gegenüber öffentlichen Behörden an den Pranger stellt.<sup>56</sup> Damit wird das sogenannte *shaming* der betroffenen Lehrer verfolgt.<sup>57</sup> Von einer solchen spezifischen Gestaltung und Zweckrichtung des Meldeportals geht eine Prangerwirkung aus.<sup>58</sup>

Übt das Meldeportal der AfD-Fraktion Sachsen eine Prangerwirkung aus, dann muss dieser Umstand bei der Abwägung der Interessen des Plattformbetreibers mit den Schutzinteressen und den Grundrechten der betroffenen Lehrer berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Da es einerseits nicht erforderlich ist, Bilder über die Portale hochzuladen, um die schulpolitischen Zwecke der AfD-Fraktion zu verfolgen und da andererseits von der verfolgten Absicht, durch die Meldungen negative Sanktionen für die betroffenen Lehrer über die öffentlichen Behörden hervorzurufen, eine Prangerwirkung (*shaming*) ausgeht, werden die Interessen und Grundrechte der betroffenen Lehrer unangemessen beeinträchtigt. Im Ergebnis überwiegen hier die Schutzinteressen der betroffenen Lehrer.

Da die Datenverarbeitung ohne Kenntnis der Lehrer bereits gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO) verstößt und da die Interessen und Grundrechte der betroffenen Lehrer nach dieser Abwägung überwiegen, kommt Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ebenfalls nicht als eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Personendaten über Lehrer auf „lehrersos.de“ in Betracht.

Nach alledem ist festzuhalten, dass jede der in der Datenschutzerklärung des Meldeportals „lehrersos.de“ angeführten Rechtsgrundlagen nicht einschlägig ist für die Verarbeitungen von personenbezogenen Meldungen über mutmaßliche Neutralitätsverstöße von Lehrern.

<sup>55</sup> AfD-Fraktion Sachsen, <https://lehrersos.de/tipps-zum-vorgehen-bei-verstoessen>.

<sup>56</sup> Gerade das Hervorrufen negativer Bewertungen und Konsequenzen wird als Prangerwirkung für die Betroffenen angesehen, vgl. Bock 2018, S. 180 mit Verweis auf Karl-Nikolaus Pfeifer, Auskunftsansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen, NJW 2014, S. 3067-3069, 3068.

<sup>57</sup> Vgl. Kaiser, NVwZ 2009, S. 1477.

<sup>58</sup> Vgl. Bock 2018, S. 180f; auch Johannes Hager, Persönlichkeitsrecht, JA 2009, S. 897-899, 899, der auf die einfacheren Prangerwirkungen im Internet hinweist.

## e) Ergebnis: Keine Zulässigkeit nach Datenschutzrecht

Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass die personenbezogenen Datenverarbeitungen über die von AfD-Landtagsfraktionen betriebenen Meldeportale nicht die nach Art. 5 und 6 DSGVO vorausgesetzten allgemeinen und speziellen Zulässigkeitskriterien erfüllen. Den Portalen aus Hamburg und Berlin fehlt es bereits an der eindeutigen und vor der Verarbeitung festgelegten Formulierung der Verarbeitungszwecke, weshalb eine allgemeine Zulässigkeit bereits nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO nicht gegeben ist. Das Meldeportal der sächsischen AfD-Fraktion, „lehrersos.de“, kann nicht auf eine einschlägige Rechtsgrundlage verweisen, die die Verarbeitung legitimiert; außerdem dürfte die Verarbeitung ohne das Wissen der Betroffenen grundsätzlich nicht mit dem Gebot von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO vereinbar sein. Letztlich kann das Meldeportal der AfD-Fraktion Sachsen eine potentielle Prangerwirkung für die betroffenen Lehrer hervorrufen, weshalb die Interessen und Grundrechte der Betroffenen in ihrer Schutzwürdigkeit überwiegen. Die hier untersuchten Meldeportale verstoßen damit in vielerlei Hinsicht gegen das europäische Datenschutzrecht.

## III. Strafrechtliche Probleme

Neben der datenschutzrechtlichen Unzulässigkeit können die hier betrachteten Meldeportale auch strafrechtliche Probleme hervorrufen.

Insbesondere dann, wenn sich Jugendliche durch das denunziatorische Moment der Aufforderung zur Meldung mutmaßlicher Vergehen ihrer Lehrer dazu hinreißen lassen, falsche Aussagen oder Tatsachenbehauptungen über das Portal zu melden, etwa um den Lehrern „eins auszuwischen“, kann es zu einer strafrechtlichen Relevanz kommen.

Voraussetzung dafür ist zunächst das Vorliegen der Schuldfähigkeit der entsprechenden Schülerin oder des entsprechenden Schülers. Nach § 19 StGB ist ein Kind vor der Vollendung des 14. Lebensjahres grundsätzlich schuldunfähig. Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr sind jedoch bedingt schuldfähig.<sup>59</sup> So bestimmt § 3 JGG: „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Ent-

<sup>59</sup> Vgl. Johannes Wessels/Werner Beulke, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 37. Aufl., Heidelberg 2007, S. 149.



wicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“<sup>60</sup>

### 1. § 186 StGB: Üble Nachrede

Laden schuldfähige Schüler unwahre Behauptungen über ihre Lehrer in einer Meldung auf einem AfD-Meldeportal hoch, dann können sie sich der *üblen Nachrede gemäß § 186 StGB* schuldig machen. „Die üble Nachrede ist eine Ehrverletzung im Rahmen einer Dreieckskonstellation: Der Täter muss gegenüber einem Dritten eine das Opfer betreffende ehrenrührige Tatsachenbehauptung aufstellen oder weitergeben. Hieraus resultiert auch die besondere Gefährlichkeit der Tat, da Dritte Fehlinformationen erhalten, die es ihnen ermöglichen, selbst negative Werturteile über das Opfer zu fällen.“<sup>61</sup>

Objektive Tatbestandsvoraussetzung für die üble Nachrede ist zunächst, dass der Täter gegenüber einem Dritten eine Behauptung über das Opfer aufstellt. Die Behauptung über ein Fehlverhalten von Lehrern wird im Falle der Meldung über ein Meldeportal von einem schuldfähigen Schüler aufgestellt und gegenüber den Verantwortlichen des Meldeportals, die jeweilige AfD-Landtagsfraktion, abgegeben. Die Behauptung muss mehrere Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen. Die Behauptung muss einerseits das Opfer, also in diesen Fällen den Lehrer, über den Behauptungen abgegeben werden, verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigen.<sup>62</sup> Dies trifft etwa dann zu, wenn die Behauptung die „Fähigkeit [des Lehrers], verantwortungsvoll sozial zu agieren, wenigstens teilweise in Abrede stellt.“<sup>63</sup> Weiterhin muss diese ehrenrührige Behauptung *erweislich nicht wahr* sein.<sup>64</sup> Entspricht die Behauptung der Wahrheit, was im Zweifel jedoch eindeutig festgestellt werden muss<sup>65</sup>, dann liegt keine Straftat nach § 186 StGB vor. Werden von schuldfähigen Schülern jedoch, wenn dies im Nachgang nicht widerlegt

<sup>60</sup> Weithin *Rudolf Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Aufl., München 2018, S. 232: maßgeblich ist der Reifegrad des Jugendlichen.

<sup>61</sup> Vgl. *Urs Kindhäuser*, Strafrecht. Besonderer Teil I, 5. Aufl., Baden-Baden 2012, S. 188.

<sup>62</sup> Vgl. *Thomas Fischer*, Strafgesetzbuch, 62. Aufl., München 2015, § 186 StGB, Rn. 4; *Hendrik Schneider*, in: Dieter Dölling et al. (Hrsg.), *Gesamtes Strafrecht. Handkommentar*, 4. Aufl., Baden-Baden 2017, § 186 StGB, Rn. 7: jemanden als verachtenswert hinstellen.

<sup>63</sup> *Kindhäuser* 2012, S. 189.

<sup>64</sup> Vgl. *Klaus Geppert*, Zur Systematik der Beleidigungsdelikte, JURA 2002, S. 820-825, 822.

<sup>65</sup> Vgl. *Kindhäuser* 2012, S. 188; *Schneider*, in: Dölling et al 2017, § 186 StGB, Rn. 13.

wird, falsche und ehrenrührige Behauptungen über Lehrer in das Portal eingestellt, dann machen sich diese Schüler der üblen Nachrede nach § 186 StGB schuldig.<sup>66</sup> Die üble Nachrede kann demzufolge auch dann eintreten, wenn der Meldung machende Schüler unbewusst falsche Behauptungen aufstellte oder von der Wahrheit der ehrverletzenden Behauptung ausging.

### 2. § 187 StGB: Verleumdung

Wird hingegen durch einen Schüler „wider besseres Wissen“ eine solche ehrverletzende Behauptung über einen Lehrer gegenüber einem Dritten mitgeteilt, dann kann es sich gar um eine *Verleumdung* im Sinne des § 187 StGB handeln. Dafür sind zunächst dieselben objektiven Tatbestandsvoraussetzungen wie für die üble Nachrede nach § 186 StGB einschlägig. Zur subjektiven Voraussetzung der Verleumdung zählt jedoch darüber hinaus ein *dolus directus*<sup>67</sup>, ein direkter Vorsatz, was bedeutet, dass der *Täter um die Unwahrheit der behaupteten ehrverletzenden Tatsache wusste*.<sup>68</sup> Der Täter muss sichere Kenntnis, das sichere Wissen über die Unwahrheit seiner ehrverletzenden Behauptung gehabt haben.<sup>69</sup> Behaupten Schüler wider besseres Wissen bewusst unwahre und ehrenrührige Tatsachen über einen Lehrer im Wege einer Meldung über ein Meldeportal, dann machen sie sich der Verleumdung schuldig.

## IV. Öffentlich-rechtliche Probleme

Zuletzt rufen die hier untersuchten Meldeportale über Lehrer auch öffentlich-rechtliche, insbesondere schulrechtliche Fragen hervor.

### 1. Neutralität und demokratischer Meinungsbildungsauftrag der Lehrer

Die Aufrufe zur Meldung von mutmaßlichen Neutralitätsverletzungen des Lehrpersonals an Schulen durch die AfD-Fraktionen erwecken den Anschein, politische Meinungsäußerungen des Lehrkörpers seien rundweg unzulässig. Jeweils wird auf die Neutralitätspflicht der Schulen und der Lehrer verwiesen und teilweise gar behauptet, Lehrer seien „keinesfalls nur Akteure, sondern in

<sup>66</sup> Vgl. *Geppert*, JURA 2002, S. 822.

<sup>67</sup> § 187 StGB verlangt also die sichere Kenntnis der Unwahrheit der Behauptung, vgl. *Schneider*, in: Dölling et al. 2017, § 187 StGB, Rn. 3; auch *Geppert*, JURA 2002, S. 823.

<sup>68</sup> Vgl. *Kindhäuser* 2012, S.

<sup>69</sup> Vgl. *Fischer* 2015, § 187 StGB, Rn. 4.

manchen Fällen auch Objekte einer Vereinnahmung der Schule für politisch-weltanschauliche Zwecke.“<sup>70</sup>

Fest steht, dass die Schule als staatliche Einrichtung gegenüber den Schülern in Erscheinung tritt und hierbei besonderen Neutralitätsverpflichtungen unterworfen ist. Dies begründet sich in der besonderen Beeinflussbarkeit junger Menschen ebenso wie in der parteipolitischen Neutralität des Staates, der zur Gewährleistung der Chancengleichheit politischer Meinungen und Parteien verpflichtet ist.<sup>71</sup> Inhaltlich verbietet das Neutralitätsgebot der Schulen, dass eine „Indoktrination der Schüler nach Maßgabe bestimmter Weltanschauungen, Lehrmeinungen und parteipolitischer Programme“ stattfindet.<sup>72</sup> Entsprechende einseitige und manipulierende Lehrmethoden verstoßen gegen das Verfassungsrecht, insbesondere gegen die Maßgaben des Art. 4 Abs. 1 und 2 (Religions- und Weltanschauungsfreiheit), Art. 6 Abs. 2 (Erziehungsrecht der Eltern), Art. 7 Abs. 2 und 3 (Religionsunterricht an öffentlichen Schulen) sowie Art. 20 Abs. 1 und 2 (Demokratieprinzip) und Art. 21 GG (Chancengleichheit der Parteien).<sup>73</sup>

Auch das Schulrecht enthält positiv verankerte Neutralitätsverpflichtungen. So befindet etwa das Schulgesetz Berlins: „Es wird weltanschaulich und religiös neutral unterrichtet“<sup>74</sup>; „Die Sexualerziehung darf zu keiner einseitigen Beeinflussung führen“<sup>75</sup>; „Einseitige politische Beeinflussung einschließlich Werbung zu politischen Zwecken sind in schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht zulässig“<sup>76</sup>; „Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig.“<sup>77</sup> Auch das übrige Schulrecht anderer Länder ist gespickt von allgemeinen und speziellen Neutralitätsklauseln und politischen Indoktrinationsverboten.<sup>78</sup> Insofern kommt der Neutralitäts-

pflicht an Schulen ein herausgehobener Stellenwert zu; es darf zu keiner Situation kommen, in der ernsthafte Zweifel an der Ausgewogenheit der Unterrichtsweise eines Lehrers entstehen.

Das Neutralitätsgebot an Schulen darf jedoch nicht in einer Weise verstanden werden, dass es einen parteipolitischen und religiös-weltanschaulichen Nihilismus vertritt. Die Schule ist kein politisch steriler Raum, und Neutralität der Schule heißt nicht Wertneutralität.<sup>79</sup>

Ganz im Gegenteil ist die Schule gesetzlich dazu aufgerufen, die Schülerinnen und Schüler gerade auch politisch und im Sinne der Verfassung zu erziehen. Das sächsische Schulrecht schreibt beispielsweise vor: „Die Schule ermutigt die Schüler, sich mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit Politik, Wirtschaft, Umwelt und Kultur auseinanderzusetzen, befähigt sie zu zukunftsfähigem Denken und weckt ihre Bereitschaft zu sozialem und nachhaltigem Handeln.“<sup>80</sup> Das Schulgesetz Hamburgs befindet zudem: „Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, [...] an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten“<sup>81</sup>. Und das Schulrecht Berlins überträgt den Lehrkräften des Landes die Aufgabe: „Die Lehrkräfte fördern die persönliche Entwicklung, das eigenständige Lernen und das eigenverantwortliche Handeln der Schülerinnen und Schüler. Sie unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien.“<sup>82</sup>

Die Schule hat die rechtliche und gesellschaftliche Verpflichtung, die Schülerinnen und Schüler zu demokratisch, politisch, kulturell und gesellschaftlich verantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen. Im Rahmen einer meinungssterilen Schule wäre dies gar nicht möglich.

<sup>70</sup> AfD-Fraktion Berlin, <https://www.afd-fraktion.berlin/neutralerschule>.

<sup>71</sup> Vgl. bereits *Ekkehart Stein/Monika Roell*, Handbuch des Schulrechts, Köln 1988, S. 41f; *Hermann Avenarius/Hans Heckel*, Schulrechtskunde, 7. Aufl., Neuwied 2000, S. 28f; *Hannes Berger*, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Schulrecht, ZLVR 2018, S. 49; *Gundling*, Die Neutralitätspflicht an Hochschulen, 2017, S. 24ff.

<sup>72</sup> *Avenarius/Heckel* 2000, S. 29.

<sup>73</sup> Vgl. *Michael Bothe*, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat, VVDStRL 54 (1995), S. 29f.;

<sup>74</sup> § 12 Abs. 6 S. 6 SchulG Berlin.

<sup>75</sup> § 12 Abs. 7 S. 4 SchulG Berlin.

<sup>76</sup> § 48 Abs. 5 SchulG Berlin.

<sup>77</sup> § 67 Abs. 3 S. 2 SchulG Berlin.

<sup>78</sup> Beispielsweise: § 6 Abs. 1 S. 4 HmbSchulG; § 38 Abs. 2 SchulG BW; § 3 Abs. 1, 3 und 15 HessSchulG und § 86 Abs. 3 HessSchulG; § 25 Abs. 1 S. 4 SchulG Rlp; § 24 Abs. 2 S. 4 ThürSchulG.

<sup>79</sup> Vgl. *Bothe*, VVDStRL 54 (1995), S. 29f.

<sup>80</sup> § 1 Abs. 6 Sächsisches Schulgesetz. Siehe weiterhin auch *Andreas Runck et al.*, Sächsisches Schulgesetz. Kommentar, Köln 2013, § 1, Nr. 5.

<sup>81</sup> § 2 Abs. 1 S. 2 HmbSchulG.

<sup>82</sup> § 67 Abs. 2 SchulG Berlin.

Insofern tritt neben die Neutralitätspflicht der Schule auch der pluralistische Meinungsbildungsauftrag<sup>83</sup> der Schule gegenüber den Schülern.<sup>84</sup> Beide Prinzipien wirken gegenseitig aufeinander ein. Auch hier finden sich im Schulrecht explizite Vorgaben, wie der Meinungsbildungsauftrag durch die Lehrkräfte auszuüben ist und inwiefern er durch die Neutralitätspflicht begrenzt wird.

Das Berliner Schulgesetz beschreibt beispielhaft das Spannungsverhältnis, dem die Lehrer innerhalb ihres Erziehungsauftrages ausgesetzt sind: „Die Lehrkräfte müssen unbeschadet ihres Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig.“<sup>85</sup>

Es kann demzufolge nicht darauf ankommen, dass Lehrerinnen und Lehrer möglichst werteneutral und steril ihren Unterricht gestalten, sondern ganz konträr hat der Unterricht an öffentlichen Schulen im Sinne des geltenden Schulrechts eine breite Vielfalt von Meinungen abzubilden und die Lehrer haben gar die Aufgabe und Verpflichtung, auch entgegenstehende Meinungen zu behandeln und zu erörtern, um den Schülerinnen und Schülern eine unvoreingenommene Sicht auf ein Meinungsspektrum zu ermöglichen. Die Schule als die Keimzelle der Demokratie<sup>86</sup> hat gerade auf eine politische Meinungsdiskussion hinzuweisen und wird dabei nur insofern vom Neutralitätsgebot eingeschränkt, dass der Lehrer nicht einseitig, nicht voreingenommen oder politisch indoktrinierend oder verfassungswidrig argumentieren darf.<sup>87</sup>

Dieses schulrechtliche Spannungsverhältnis gilt es zu beachten und nicht zu verkennen, wenn man ein Meldeportal betreibt, dass zur Anzeige politischer Betätigung oder politisch-weltanschaulicher Zwecke der Schule aufruft, wie es etwa die AfD-Fraktion des Abgeordnetenhauses Berlin versucht. *Das bedeutet insbesondere, dass Äußerungen von Lehrern über die AfD mitnichten*

*automatisch zu einer Verletzung der Neutralitätspflicht führen.*

## 2. Pflichten der Schüler aus dem Schulrechtsverhältnis

Schüler und Schule stehen in einem besonderen Rechtsverhältnis, das sogenannte Schulrechtsverhältnis<sup>88</sup>, aus dem jeweils Rechte und Pflichten für alle Seiten entstehen, etwa die Pflicht zum Besuch von Schulunterricht (Schulpflicht), die Einhaltung der Schulordnung, die Rechte der Mitwirkung der Schülerschaft, usw. Aus diesem Rechtsverhältnis wird auch die gegenseitige *Pflicht* aller Beteiligten, also Schüler, Lehrer, Schulleitung, *zur gegenseitigen Treue* abgeleitet. Diese verlangt, dass alle Beteiligten im Schulrechtsverhältnis die Rechte des Gegenübers achten und schützen.<sup>89</sup>

So bestimmt etwa das Berliner Schulgesetz: „Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.“<sup>90</sup>

Aus dem Schulrechtsverhältnis heraus abgeleitet, kommt den Schülern die Pflicht zu, die Rechte, insbesondere die Persönlichkeitsrechte der Lehrer, durch ihr Verhalten zu schützen und die allgemeine Schulordnung aufrechtzuerhalten. Nicht nur aus oben genannten Datenschutzrechten und Strafrechtvorschriften, sondern eben auch aus dem öffentlich-rechtlichen Schulrechtsverhältnis trifft die Schüler die rechtliche Verpflichtung, die Rechtsposition anderer nicht zu beschränken oder zu verletzen.

Laden Schülerinnen oder Schüler in datenschutzrechtlich oder strafrechtlich relevanter Weise Mitteilungen auf ein Meldeportal über Lehrer, anstatt Konflikte im Bereich der Schule auszutragen und auszudiskutieren, dann kommt auch eine Verletzung des Schulrechtsverhältnisses durch die Schüler in Frage. Für solche Verstöße im schulrechtlichen Bereich kennen die Schulgesetze die sogenannten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die von Einzelgesprächen, über sinnvolle Zusatzaufgaben bis hin zum Schulverweis reichen können.<sup>91</sup>

<sup>83</sup> Vgl. Bodo Pieroth, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat, DVBl. 1994, S. 949-961, 952f.

<sup>84</sup> Vgl. Stein/Roell 1988, S. 66ff; Avenarius/Heckel 2000, S. 63; Runck et al. 2013, § 1 Nr. 3; Norbert Niehues/Johannes Rux, Schulrecht, 5. Aufl., München 2013, S. 45f.

<sup>85</sup> § 67 Abs. 3 SchulG Berlin.

<sup>86</sup> Vgl. Niehues/Rux 2013, S. 45.

<sup>87</sup> Siehe allein § 67 Abs. 3 SchulG Berlin; § 86 Abs. 3 HessSchulG; § 25 Abs. 1 SchulG Rlp; § 34 Abs. 2 ThürSchulG.

<sup>88</sup> Beispielsweise § 28 Abs. 1 HmbSchulG; § 32 SächSchulG.

<sup>89</sup> Vgl. Runck et al. 2013, § 32, Nr. 4; Josef Franz Lindner, Lehrermeldeportale darf der Staat nicht akzeptieren, VerfBlog, 2018/10/12, <https://verfassungsblog.de/lehrermeldeportale-darf-der-staat-nicht-akzeptieren>.

<sup>90</sup> § 46 Abs. 2 S. 3 SchulG Berlin.

<sup>91</sup> Vgl. Berger ZLVR 2018, S. 46ff.

Insofern ist auch in der *Rechtsprechung* anerkannt, dass die betroffenen Lehrer einerseits einen Unterlassungsanspruch gegen ehrverletzende Äußerungen über sie im Internet geltend machen können und dass andererseits gegen die entsprechenden Schüler Ordnungsmaßnahmen durch die Schule ergriffen werden dürfen.<sup>92</sup>

## V. Fazit

Die von mehreren AfD-Landtagsfraktionen betriebenen Meldeportale über Lehrer führen zu mannigfaltigen Rechtsproblemen. Einerseits sind sie bereits nicht vom geltenden Datenschutzrecht gedeckt und insofern unzulässig. Andererseits kann auch die Benutzung dieser Portale durch Schülerinnen und Schüler zu strafrechtlichen und zu schulrechtlichen Konsequenzen führen, wenn die eingestellten Meldungen ehrverletzend und treuepflichtwidrig sind.

Neben der datenschutzrechtlich gebotenen Einstellung der Meldeportale durch ihre Betreiber sollte von einer Benutzung durch Schülerinnen und Schüler dringend abgeraten werden.

Ob der Staat darüber hinaus über den Weg des Ordnungsrechts gehen kann und sollte, und den Betrieb solcher Plattformen einzuschränken oder zu untersagen, mit dem legitimen Zweck der Aufrechterhaltung der *Funktionsfähigkeit des öffentlichen Schulwesens* (ordnungsrechtliches Vorgehen gegen den *Störer* des Schulfriedens, die Betreiber der Meldeportale), oder ob die Länder neue öffentlich-rechtliche Befugnisse schaffen sollten, um den Betrieb der Meldeportale im Wege eines allgemeinen Gesetzes i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG einzuschränken, wie nun vorgeschlagen wird<sup>93</sup>, ist sicherlich diskussionswürdig, muss aber rechtsstaatlich und grundrechtsdogmatisch abgesichert sein.

---

<sup>92</sup> VG Hannover, NVwZ-RR 2008, S. 35: „Missbrauch der Namen von Lehrkräften im Internet durch Schüler“; VG Hannover, MMR 2006, S. 707.

---

<sup>93</sup> Vgl. Lindner, VerfBlog, 2018/10/12, <https://verfassungsblog.de/lehremeldeportale-darf-der-staat-nicht-akzeptieren>.